

Hinweispflicht gegenüber Bauherren bezüglich Absturzsicherungen

Wir weisen Sie darauf hin, dass lt. Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) der Bauherr strafrechtlich verfolgt werden kann, wenn er seinen Verpflichtungen nach dem BauKG nicht nachkommt!

Der Gesetzgeber fordert, insbesondere im Arbeitnehmerschutzgesetz, in der Bauarbeiterschutzverordnung und im BauKG, dass bei Arbeiten, bei denen Absturzgefahr besteht, entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung des Absturzes festzulegen und umzusetzen sind

In der ÖNORM B3417, die seit Juli 2010 die ONR 22219-1 ersetzt, ist festgelegt und wird vom Bauherrn verlangt, dass bei der Errichtung bzw. beim Umbau eines Bauwerkes oder Bauteiles bereits Maßnahmen für spätere Arbeiten am Bauwerk getroffen werden müssen.

Infolgedessen hat der Bauherr bei Versäumnissen gegenüber dem BauKG im Falle eines Arbeitsunfalls mit erheblichen strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen!
Wurde auf die Gefährdungen hingewiesen, bleiben diese aber unberücksichtigt, handelt der Bauherr grob fahrlässig!

Auf Grund dessen ist auf alle Fälle anzuraten lt. den geltenden Normen bzw. Planungsgrundlagen der AUVA/AI, d.h. Einzelanschlagpunkte oder Seilsystem meist in Kombination mit Einzelanschlagpunkten oder Geländer auszuführen.

Herr/Frau _____ bestätigt hiermit, dass er/sie über die Sachlage ausreichend informiert und hingewiesen wurde und im Falle eines Arbeitsunfalles strafrechtlich belangt werden kann.

Datum

Unterschrift
